

Der Notar

informiert:

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Ehe oder Lebensgemeinschaft?

Nach Schätzungen leben in Deutschland etwa 1,5 Millionen Paare ohne Trauschein zusammen. Häufig sind es junge Menschen, die eine "Ehe auf Probe" führen und bei denen der Kinderwunsch später doch zur Heirat führt. Andere wählen die Lebensgemeinschaft als Alternative zur Ehe, sei es, weil sie aufgrund schlechter Erfahrungen eine Ehe scheuen, sei es weil eine Ehe mit dem Verlust von Rentenansprüchen verbunden wäre.

Entgegen vielfach geäußerter Ansicht leben diese Paare nicht im rechtsfreien Raum. Trotzdem müssen sich die Partner mehr Gedanken über die rechtliche Seite ihres Zusammenlebens und einer etwaigen Trennung machen als Ehepaare.

Rechtliche Fragen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Wo nichts geregelt ist, gibt es grundsätzlich keine gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Deshalb empfiehlt es sich, Vereinbarungen zu treffen über

- gemeinsame Wohnung und Haushaltsführung,
- Anschaffungen und Bildung von Vermögen,
- Unterhalt und Versorgung
- Elterliche Sorge für gemeinsame Kinder (Geben die nicht verheirateten Eltern keine sog. Sorgeerklärung ab, wonach sie die Sorge für die Kinder gemeinsam übernehmen wollen, so steht die elterliche Sorge der Mutter allein zu),
- Folgen des Todes eines Partners,
- eine Trennung ohne (Rechts-)Streit.

Vertrauen Sie hierzu nicht inkompetenten "Ratgebern", sondern lassen Sie sich gemeinsam mit Ihrem Partner sachverständig beraten.

Wohnung, Haushaltsführung, Vermögen

- Der gemeinsame Abschluss eines Mietvertrages empfiehlt sich nur, wenn auch die Folgen einer Trennung für das Mietverhältnis geregelt sind. Besser wird der Mietvertrag zwischen dem Vermieter und einem Partner abgeschlossen und für den anderen ein Nutzungsrecht eingeräumt. Für den Tod eines Partners kann eine besondere Vereinbarung mit dem Vermieter getroffen werden.
- Es sollten möglichst kein gemeinsames Vermögen gebildet und keine gemeinsamen Schulden gemacht werden. Lässt sich dies nicht umgehen, muss eine klare Regelung für den Fall einer Trennung getroffen werden.
- Bei Geschenken an den Partner empfiehlt es sich, entweder ein Rückforderungsrecht oder den Verzicht hierauf im Fall der Trennung ausdrücklich zu regeln.
- Die Mitarbeit des Partners im Geschäft des anderen oder die Finanzierung einer Ausbildung sollte vertraglich festgehalten werden.

- Hat nur ein Partner ein eigenes Einkommen, muss der haushaltsführende oder kinderbetreuende Partner abgesichert werden.

Für Krankheit und Tod eines Partners kann durch eine Reihe von Rechtsgeschäften vorgesorgt werden:

- Gegenseitige Bevollmächtigung für den Fall der Erkrankung oder eines Unfalls, um in Operationen einzuwilligen und Auskunft über den Gesundheitszustand des Partners zu erhalten.
- Regelungen mit Dritten, z.B. Vorrecht auf Fortsetzung des Mietverhältnisses, Vollmacht für Bankkonten.
- Die Sicherung der Versorgung des länger lebenden Partners durch eine Lebensversicherung, Rente oder Vermögenszuwendung.
- Die Benennung eines Vormundes für minderjährige Kinder.
- Die Regelung der Erbfolge durch Erbvertrag mit Rücktrittsmöglichkeit oder durch Testament. Dabei muss die Erbschaftsteuer beachtet werden.

Trennung ohne Probleme

- Je kleiner das gemeinsame Vermögen und die gemeinsamen Schulden, desto unkomplizierter ist die Trennung, Eine lebenslange, wirtschaftliche Bindung aneinander wird dadurch vermieden.
- Wer zu Beginn einer Partnerschaft seine Besitzverhältnisse und die Folgen einer Trennung klärt, braucht beim Scheitern der Beziehung nicht zu streiten.
- Auch ohne Vorsorge im Partnerschaftsvertrag empfiehlt sich im Trennungsfall eine notariell beurkundete Vereinbarung über die Folgen. Sie gewährleistet Sicherheit, Durchsetzbarkeit und rechtskundigen Rat und ist billiger und schneller als ein langwieriger Prozess.

Partnerschaftsverträge bieten Sicherheit

Wenn Sie Ihre Beziehung richtig regeln wollen, verlassen Sie sich nicht auf Musterverträge, sondern schließen Sie einen individuellen, Ihren konkreten Beziehungen angepaßten Partnerschaftsvertrag.

Auch hier gilt: **Erst sachverständigen Rat einholen, dann unterschreiben!**

Bei Absprachen über die Anschaffung oder Verwertung eines Grundstücks, einem Schenkungsversprechen, einem Erbvertrag und der Aufnahme einer

Zwangsvollstreckungsunterwerfung für Zahlungsansprüche bedarf der Vertrag der notariellen Form.

Aber auch wenn eine notarielle Beurkundung nicht erforderlich ist, sollten Sie auf den Rat des Notars, des Spezialisten im Vertragswesen, nicht verzichten.